



FACTSHEET HÄRTEFALLFONDS INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN

Sinn und Zweck des Härtefallfonds

Zur Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) hat der Kanton einen Härtefallfonds im Umfang von 10 Millionen Franken errichtet. Die Hilfe soll kleinen Unternehmen (inklusive Einzelfirmen) mit Sitz in Graubünden mit einem Jahresumsatz von maximal 2,5 Millionen Franken, die besonders schwer von der Krise betroffen sind, dienen.

Der Fonds soll wirtschaftliche Härtefälle abfedern: unterstützt werden also Unternehmen, die infolge der behördlichen COVID-19-Massnahmen besonders schwer betroffen wurden. Das bedeutet:

- Von der Krise im Zusammenhang mit COVID-19 wurden viele Unternehmen hart getroffen. Der Härtefallfonds soll aber nur die Unternehmen unterstützen, die im Vergleich zu allen anderen Unternehmen überdurchschnittlich und besonders hart von den behördlichen COVID-19-Massnahmen getroffen wurden.
- Es soll nur Unternehmen geholfen werden, welche trotz ihrer betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung und trotz Inanspruchnahme aller bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen von Bund, Kanton, Gemeinden, anderen Organisationen/Institutionen oder von anderen Versicherungsleistungen die wirtschaftlichen Einbussen, die infolge von COVID-19 entstanden sind, nicht genügend mindern können und damit in ihrer Existenz bedroht sind.

Für welche Unternehmen steht der Härtefallfonds zur Verfügung?

- Unternehmen mit Sitz im Kanton Graubünden. Einzelfirmen (Selbstständigerwerbende) sind ebenfalls Unternehmen.
- Unternehmen, die in der Vorjahresperiode einen Umsatz von höchstens 2,5 Millionen Franken erzielt haben (fehlen Zahlen aus der Vorjahresperiode, wird der Umsatz aufgrund der vorhergehenden Perioden geschätzt).

Was ist ein Härtefall?

Ein Unternehmen muss von den COVID-19-Massnahmen (Lockdown) besonders schwer betroffen sein. Eine besonders schwere Betroffenheit, also ein Härtefall, liegt vor, wenn

- die betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung sowie
- die bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen von Bund, Kanton, Gemeinden, anderen Institutionen/Organisationen oder anderweitige Versicherungsleistungen

nicht ausreichen, um dem Unternehmen genügend helfen bzw. die wirtschaftlichen Einbussen genügend abfedern zu können.

Die besondere Betroffenheit bzw. der Härtefall ist im Gesuch glaubhaft darzulegen.



Beispiele für Härtefälle

Unternehmen, welche üblicherweise während der Wochen, in denen der Lockdown für sie bestand, überdurchschnittliche Anteile am Jahresumsatz erzielen. Aufgrund des Lockdowns sind diese Umsätze ganz oder mehrheitlich (rund 60 Prozent und mehr) weggefallen. Beispiele:

- Ein Unternehmen, das vom Lockdown von Mitte März bis Ende April betroffen war, erzielt jedes Jahr üblicherweise von Mitte März bis Ende April (1,5 Monate) nicht nur 1/8 bzw. 12,5 % des Jahresumsatzes, sondern ungefähr 25 %. Während des Lockdowns konnte kein oder ein Teil (höchstens gegen 40 Prozent) dieses üblichen Umsatzes erzielt werden.
- Ein Unternehmen, das vom Lockdown von Mitte März bis Mitte Mai betroffen war, erzielt üblicherweise in diesen zwei Monaten nicht nur 1/6 des Jahresumsatzes, sondern gegen einen Drittel. Während des Lockdowns konnte kein oder nur ein geringer (höchstens gegen 40 Prozent) Umsatz erzielt werden.
- Ein Unternehmen, das drei Monate (März bis Juni) vom Lockdown betroffen war, erzielt üblicherweise in dieser Zeit nicht nur 1/4 des Jahresumsatzes, sondern rund 40 Prozent. Während des Lockdowns konnten nur Teile (bis gegen 40 Prozent) dieses üblichen Umsatzes erzielt werden.

Unternehmen, welche vor dem Lockdown Aufwand vorgeleistet haben, der anschliessend nutzlos geworden ist. Beispiele:

- Pflanzen, die im Winter eingekauft und/oder gezogen/gepflegt wurden, konnten ab Mitte März grossteils (also etwa 60 Prozent und mehr) nicht verkauft werden bzw. mussten vernichtet werden.
- Eine Kleider-Frühlingskollektion wurde im Winter eingekauft und konnte nach dem Lockdown nicht mehr verkauft werden (oder nur mit übermässigen, nicht kostendeckenden Rabatten), weshalb die Erlöse ganz oder grossteils (über 60 Prozent) weggefallen sind.
- Für einen Anlass, der Anfang April hätte stattfinden sollen, wurden von einem Unternehmen Vorarbeiten geleistet und Rechnungen beglichen. Die Durchführung des Anlasses wurde verboten, Einnahmen konnten keine erzielt werden, oder es mussten Teilnehmergebühren erstattet werden; die Erlöse sind damit ganz oder grossteils (über 60 Prozent) ausgeblieben.

Unternehmen, welche überdurchschnittlich lange von den COVID-Massnahmen betroffen sind. Beispiel:

- Die normale Geschäftstätigkeit eines Betriebs wurde aufgrund der behördlichen Massnahmen für länger als ca. insgesamt 2,5 Monate verhindert.

Unternehmen, welche von einer anderweitigen Härte betroffen sind, d.h. nicht unter diese obgenannten Beispiele fallen und trotzdem mit einer besonders schweren Härte konfrontiert sind. Beispiel:

- Trotz Aufhebung des Lockdowns ist eine „normale“ Geschäftstätigkeit wegen aufwendiger, begleitender Schutzmassnahmen auf längere Zeit nicht möglich.



Welche weiteren Unterstützungen müssen zuvor beantragt werden?

Unternehmen, die eine Härtefall-Unterstützung beantragen möchten, müssen zuvor folgende weitere Unterstützungsleistungen geltend gemacht haben:

- Das Unternehmen muss von den COVID-19-Krediten des Bundes Gebrauch gemacht haben.
- Startups müssen ein Gesuch um eine Startup-Bürgschaft gestellt haben.
- Unternehmen müssen Kurzarbeit oder Erwerbsersatz beantragt haben.
- Es wurden alle weiteren möglichen Hilfen von Bund, Kanton, Gemeinden oder anderen Organisationen/ Institutionen sowie Versicherungsleistungen ausgeschöpft.

Welche weiteren Grundsätze und Auflagen sind zu beachten?

- Das Unternehmen muss die betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung ergriffen haben.
- Unternehmen, die eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds erhalten, dürfen in den Jahren 2020 und 2021 keine Dividenden oder vergleichbare Ausschüttungen ausrichten. Die entsprechenden Geschäftsberichte der Jahre 2020 und 2021 müssen unaufgefordert dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales zugestellt werden. Bei Missachtung dieser Auflage können die Beiträge zurückgefordert werden.
- Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Welche Unternehmen können KEINE Unterstützung beantragen?

- Unternehmen mit über 2,5 Millionen Franken Jahresumsatz in der Vorjahresperiode.
- Unternehmen mit Sitz ausserhalb des Kantons Graubünden.
- Unternehmen, die bereits vor den behördlichen COVID-19-Massnahmen von einem Konkurs oder einer ähnlichen Folge bedroht waren.
- Unternehmen, die keinen Härtefall geltend machen können bzw. im Vergleich zu anderen Unternehmen von der Krise nicht besonders schwer betroffen wurden.
- Unternehmen, die sich nicht um die weiteren vorhandenen Unterstützungsleistungen bemüht haben, wie Liquiditätshilfen (COVID-19-Kredite, Startup-Bürgschaften, Kurzarbeit, Erwerbsersatz etc.).
- Unternehmen, welche mit den bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen von Bund, Kanton, Gemeinden, anderen Institutionen/ Organisationen oder aufgrund anderer Versicherungsleistungen ihre COVID-19-bedingten, wirtschaftlichen Einbussen genügend abfedern können bzw. welchen damit genügend geholfen ist.
- Unternehmen, die es unterlassen haben, die betrieblich möglichen Massnahmen zur Verlustminderung zu ergreifen.



Wie hoch ist die Unterstützungsleistung?

- Die Unterstützung richtet sich nach dem Umfang der wirtschaftlichen Einbusse des Unternehmens. In der Regel wird nur ein Teil des Schadens oder der Verluste entschädigt.
- Der Unterstützungsbeitrag ist auf maximal 30 000 Franken pro Unternehmen begrenzt.

Wie wird ein Gesuch gestellt?

- Auf der Website haertefallfonds-gr.ch steht ein Gesuchsformular bereit.
- Das Unternehmen hat das Formular vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen.
- Das Unternehmen hat im Formular zu begründen, weshalb bei ihm ein Härtefall vorliegt (besonders schwere Betroffenheit, bereits vorhandene, beanspruchte Unterstützungsleistungen sowie betrieblich mögliche Massnahmen zur Verlustminderung reichen nicht aus), mit Angabe der relevanten Kennzahlen.
- Das Formular ist auszudrucken und zu unterzeichnen und bis am **31. August 2020 per Upload/ Filetransfer, Post oder E-Mail** (Adressen s. Gesuchsformular) einzureichen, mit den verlangten Unterlagen (s. nächster Punkt).

Auf unzureichend begründete oder unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten.

Welche Unterlagen müssen mit dem Gesuch mitgeschickt werden?

- Rechtsgültig unterzeichneter Jahresabschluss 2019 mit Bilanz und Erfolgsrechnung inklusive Revisionsbericht (falls noch nicht erstellt: der vorangehenden Abschlüsse).
- Falls der Gesuchsteller keine Jahresrechnung erstellt, ist dem vorliegenden Gesuch um Unterstützung aus dem Härtefallfonds die letzte Steuererklärung zusammen mit der letzten definitiven Veranlagungsverfügung beizulegen.
- Unterlagen, die die besondere Betroffenheit belegen.
- Die Unterlagen zum beantragten COVID-19-Kredit des Bundes.
- Eventuell Unterlagen bezüglich Startup-Bürgschaft.
- Nachweis, dass Kurzarbeit oder Erwerbsersatz geltend gemacht wurde.
- Unterlagen über allfällige Versicherungsleistungen oder andere Leistungen von Bund, Kanton, Gemeinde oder anderen Organisationen/ Institutionen.
- Betriebsregisterauszug

Auf Gesuche mit unvollständigen Unterlagen wird nicht eingetreten.